

Softwareklausel

zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen (Ausgabe Juli 2005)

Ergänzung und Änderung der „Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen“ der GEDIS GmbH (GEDIS) (nachfolgend „Liefer-AGB“ genannt)

1. Anwendungsbereich der Softwareklausel

- (a) Diese Softwareklausel findet ausschließlich Anwendung auf die – zeitlich befristete wie unbefristete – Überlassung von Standard-Software, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird (im folgenden „Software“ genannt), sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat. Im übrigen gelten für die Hardware ausschließlich die Liefer-AGB.
- (b) Firmware ist keine „Software“ im Sinne dieser Softwareklausel.
- (c) Soweit diese Softwareklausel keine Regelungen enthält, gelten die Liefer-AGB.
- (d) Mit dieser Softwareklausel übernimmt GEDIS keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Service-Leistungen. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Dokumentation

Ergänzend zu Ziffer 1.5 der Liefer-AGB gilt:

Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff „Software“ im folgenden auch die Dokumentation.

3. Nutzungsrechte

Ergänzend zu Ziffer 3.5 und 8 der Liefer-AGB gilt:

- (a) GEDIS räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.
- (b) Soweit das Nutzungsrecht zeitlich befristet eingeräumt wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
Der Kunde darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen (z. B. Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GEDIS und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät den Anspruch von GEDIS auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Kunde die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.
- (c) Falls in den Vertragsunterlagen mehrere Geräte genannt sind, darf der Kunde die überlassene Software zeitgleich nur auf jeweils einem dieser Geräte nutzen (Einfachlizenz), soweit dem Kunden nicht eine Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 3 (i) eingeräumt wird. Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die Software selbständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.
- (d) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code).
- (e) Der Kunde darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im übrigen darf der Kunde die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 3 (i) vervielfältigen.
- (f) Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Kunde darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
- (g) GEDIS räumt dem Kunden das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche – Recht ein, das diesem eingeräumte Nut-

zungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen. Der Kunde, dem die Software nicht zu Zwecken der gewerblichen Weiterveräußerung überlassen wird, darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit dem Gerät, das er zusammen mit der Software von GEDIS erworben hat, an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Kunde sicherzustellen, daß dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Kunden nach diesem Vertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Kunde keine Kopien der Software zurückbehalten. Der Kunde ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überläßt der Kunde die Software einem Dritten, so ist der Kunde für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat GEDIS insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

- (h) Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für die GEDIS nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 3 die zwischen GEDIS und ihrem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 3 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. GEDIS überläßt dem Kunden auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. GEDIS wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Kunden ist neben GEDIS auch deren Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

- (i) Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Kunde eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach Ziffer 3 (a) bis (h) die nachfolgenden Buchstaben (aa) und (bb):

- (aa) Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung von GEDIS über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Kunde von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen gilt Ziffer 3 (g) Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß die Mehrfachlizenzen vom Kunden nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.

- (bb) Der Kunde wird die ihm von GEDIS zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Kunde hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und GEDIS auf Verlangen vorzulegen.

4. Gefahrübergang

Ergänzend zu Ziffer 6 Liefer-AGB gilt:

Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflußbereich von GEDIS (z.B. beim Download) verläßt.

5. Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden und Haftung

Ergänzend zu Ziffer 7 Liefer-AGB gilt:

Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen.

Soweit der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet GEDIS nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

6. Sachmängel

- (1) Für zeitlich unbefristet überlassene Software gilt anstelle von Ziffer 10 Liefer-AGB:
 - (a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln an der Software beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GEDIS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - (b) Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist.
 - (c) Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung sind darin möglichst genau zu beschreiben.
 - (d) Sachmängelansprüche bestehen nicht
 - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen,
 - bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - für vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Änderungen und die daraus entstehenden Folgen,
 - für vom Kunden oder einem Dritten über eine vom GEDIS dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software, dafür, daß sich die überlassene Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.
 - (e) Weist die Software einen Sachmangel auf, ist GEDIS zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. GEDIS steht das Wahlrecht zwischen den Arten der Nacherfüllung zu.
 - (f) Sofern GEDIS keine andere Art der Nacherfüllung wählt, erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Sachmangels der Software wie folgt:
 - (aa) GEDIS wird als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software überlassen, soweit bei GEDIS vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar. Hat GEDIS dem Kunden eine Mehrfachlizenz eingeräumt, darf der Kunde von dem als Ersatz überlassenen Update bzw. Upgrade eine der Mehrfachlizenz entsprechende Anzahl von Vervielfältigungen erstellen.
 - (bb) Bis zur Überlassung eines Updates bzw. Upgrades stellt GEDIS dem Kunden eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Kunde wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
 - (cc) Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Kunde nur verlangen, daß GEDIS diese durch mangelfreie ersetzt.
 - (dd) Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach Wahl von GEDIS beim Kunden oder bei GEDIS. Wählt GEDIS die Beseitigung beim Kunden, so hat der Kunde Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat GEDIS die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - (g) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 12 Liefer-AGB – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- (h) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist GEDIS berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

- (i) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 12 Liefer-AGB. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geltenden Ansprüche des Kunden gegen GEDIS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

- (2) Für zeitlich befristet überlassene Software gelten anstelle von Ziffer 10 der Liefer-AGB nur die Buchstaben (b), (c), (d), (e), (f) und (i) des Abs. (1) entsprechend. Buchstabe (g) gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Rücktrittsrechts das Recht zur fristlosen Kündigung tritt.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Ziffer 13 Liefer-AGB gilt mit folgender Maßgabe:

- (1) Ziffer 13.1 Liefer-AGB gilt wie folgt:

Sofern nicht anders vereinbart, ist GEDIS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von GEDIS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen dem Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet GEDIS gegenüber dem Kunden *bei zeitlich unbefristet überlassener Software innerhalb der für Sachmängel vereinbarten Verjährungsfrist, bei zeitlich befristet überlassener Software innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist*, wie folgt:

- a) (unverändert)
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)

- (2) Ziffer 13.2 Liefer-AGB gilt unverändert.

- (3) Ziffer 13.3 Liefer-AGB gilt unverändert.

- (4) Anstelle von Ziffer 13.4 Liefer-AGB gilt:

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 (a) geregelten Ansprüche des Kunden im übrigen die Bestimmungen der Ziffer 6 Abs. 1 (e) Satz 1 und (h) dieser Softwareklausel entsprechend.

- (5) Anstelle von Ziffer 13.5 Liefer-AGB gilt:

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 dieser Softwareklausel.